

Übungsfälle Intradisziplinär I - Öffentliches Recht -



Fall 1: Corona

Sachverhalt

Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist am 1. April 2020 im Freistaat Bayern die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 in Kraft getreten (anbei abgedruckt).

Am 3. April 2020 wird die in Würzburg wohnhafte Y, die in der Fußgängerzone auf einer Parkbank sitzt, von einer Polizeistreife angesprochen, warum sie ihr Haus verlassen habe. Wahrheitsgemäß antwortet Y, sie wolle lediglich an der frischen Luft sitzen und ein Buch lesen. Die zuständige Polizeibeamtin B belehrt Y daraufhin, dass dies verboten sei. Als Y, die einmal ein paar Semester Jura studiert hat, auf ihre Freiheitsgrundrechte verweist und sich nicht bereit erklärt in ihre Wohnung zurückzukehren, verhängt B ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 5 BayIfSMV zu Lasten der Y.

Die gegen den Bußgeldbescheid erhobenen Rechtsmittel bleiben in allen Instanzen erfolglos. Y hatte u.a. auch vorgetragen, das IfSG sei als Ermächtigungsgrundlage zu unbestimmt. Darüber hinaus sei für sie unerklärlich, wie das Infektionsgeschehen dadurch negativ beeinflusst würde, dass sie alleine auf einer Bank sitzt. In anderen Bundesländern dürfe man trotz Kontaktbeschränkungen sogar Kontakt zu einer weiteren Person außerhalb des eigenen Haushaltes haben. Außerdem müsse das Verweilen an der frischen Luft ebenso ein triftiger Grund sein wie die sportliche Betätigung. Schließlich wäre sie auch bereit gewesen, eine Maske zu tragen, falls weitere Passanten in ihre Nähe gekommen wären. Die in der Sache in letzter Instanz ergangene Entscheidung wurde Y zugestellt. In dieser wird ausgeführt, das IfSG sowie die Rechtsverordnung seien verfassungsmäßig. Das IfSG regle gerade die Möglichkeit, Personen von bestimmten Orten fernzuhalten. Im Übrigen müsse der Ordnungsgeber seinem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nachkommen, um die medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten und weitere Ansteckungen weitestgehend auszuschließen. Hierzu sei es eben auch notwendig, dass Verweilen im öffentlichen Raum einzuschränken, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Y sucht ihre Rechtsanwältin R auf und bittet diese zu prüfen, ob R für Y Verfassungsbeschwerde erheben könne.

Aufgabe

Hat die Verfassungsbeschwerde der Y Aussicht auf Erfolg?

Erstellen Sie das Gutachten der Rechtsanwältin R, das auf alle Rechtsfragen - gegebenenfalls im Hilfgutachten - eingeht. Auf Probleme der Annahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht einzugehen.

Im Rahmen der Begründetheit ist die Prüfung etwaig betroffener Grundrechte auf Art. 2 Abs. 2 zu beschränken. Ebenso ist auf die Verfassungsmäßigkeit des konkreten Bußgeldbescheids gegen Y nicht einzugehen. Die Prüfung beschränkt sich daher auf die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage sowie der Bayerischen Infektionsschutzverordnung. Deren formelle Verfassungsmäßigkeit ist zu unterstellen.

Auszüge aus dem IfSG sowie der BayIfSMV

Auszug aus der am 31.03.2020 geltenden Fassung des IfSG:

§ 28 Abs. 1

S. 1 Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten...

S. 4 Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(...)

§ 32

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),

der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Auszug aus der Bayerischen Infektionsschutzverordnung vom 31.03.2020:

§ 4:

Vorläufige Ausgangsbeschränkung

(..)

(2) *Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*

(3) *Triftige Gründe im Sinn des Abs. 2 sind insbesondere:*

- 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,*
- 2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,*
- 3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2); nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,*
- 4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,*
- 5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,*
- 6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,*
- 7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und*
- 8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.*

(4) *1Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. 2Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.*

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

- 9. entgegen § 4 Abs. 2 die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt.*

Lösung

Fraglich ist, ob die Verfassungsbeschwerde der Y gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG Aussicht auf Erfolg hat. Dazu müsste diese - vorbehaltlich ihrer Annahme nach Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. §§ 93a ff. BVerfGG - zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde der Y müsste zunächst zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG für die Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 BVerfGG ("Enumerationsprinzip").¹

II. Beschwerdefähigkeit und Prozessfähigkeit

Die Y müsste beschwerdefähig sein. Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben. „Jedermann“ ist derjenige, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann. Y ist als natürliche Person jedenfalls grundrechtsberechtigt.² Somit ist Y beschwerdefähig.

Auch an ihrer Prozessfähigkeit ist nicht zu zweifeln.

III. Beschwerdegegenstand

Es müsste überdies ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt Beschwerdegegenstand sein. Der Begriff der öffentlichen Gewalt umfasst in übereinstimmender Auslegung zur Grundrechtsbindung aus Art. 1 Abs. 3 GG alle drei Gewalten, also die Exekutive, Legislative sowie Judikative.³

Vorliegend hat Y aufgrund des Verlassens ihrer Wohnung einen Bußgeldbescheid erhalten. Das letztinstanzliche Urteil bestätigt diesen und ist als Akt der Judikative ein Akt der öffentlichen Gewalt. Damit ist folglich das letztinstanzliche Urteil tauglicher Beschwerdegegenstand der Urteilsverfassungsbeschwerde.

¹ *Wieland*, in Dreier GG, 3. Auflage 2018, Art. 93 Rn. 50.

² *Wieland*, in Dreier GG, 3. Auflage 2018, Art. 93 Rn. 88.

³ Vgl. *Walter*, in Dürig/Herzog/Schulz GG, 98. EL März 2022, Art. 93 Rn. 341.